



Aktenzeichen: Pet 2-20-18-270-011017

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird ein Verbot von Drag-Racing-Veranstaltungen als extremer Variante von Motorsportrennen gefordert.

Nach Ansicht der Petentin gelte Drag-Racing als der schnellste und spektakulärste Motorsport der Welt, bei der das Ziel sei, eine gerade Strecke möglichst schnell zurückzulegen, indem die Fahrzeuge bis auf das Maximum beschleunigten. Mit vier- bis fünfstelligen PS-Zahlen und Geschwindigkeiten bis zu 500 km/h seien exorbitant hohe Spritverbrauche verbunden. Das dort verbrannte Erdöl fehle an anderer Stelle z.B. zum Heizen von Wohnraum.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 105 Mitzeichner fand und in 27 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wie folgt dar:

Drag-Racing-Veranstaltungen sind eine Ausprägung des verbrennungsmotorgetriebenen Rennsports, die trotz der zeitlich vergleichsweise kurzen Rennphasen insbesondere beachtliche Lärm- und Luftschaadstoffemissionen zur Folge haben. Für den Petitionsausschuss ist es nachvollziehbar, dass betroffene Anwohner die Geräusche des Rennstreckenbetriebs als störend empfinden – zumal es sich um Freizeitaktivitäten anderer handelt. Nicht außer Acht zu lassen ist aber zugleich, dass es auch Interessen



zahlreicher Menschen gibt, an Rennsportveranstaltungen teilzunehmen und diese zu besuchen.

Nachfolgend werden die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor anlagenbezogenem Lärm und zur Luftreinhaltung dargestellt, um angesichts dieser Schutzvorschriften die Forderung nach einem generellen Verbot von Drag-Racing-Rennsport-Veranstaltungen aus Sicht des Immissionsschutzes zu bewerten.

Bei der genannten Rennstrecke Hockenheimring handelt es sich um eine Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, nämlich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige und bereits von der zuständigen Immissionsschutzbehörde genehmigte Motorsportanlage. Derartige Rennstrecken für Kraftfahrzeuge werden in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Anlage 1 unter Nr. 10.7.1 als "ständige Anlagen" aufgeführt.

Im Hinblick auf den erforderlichen Lärmschutz sind für solche Anlagen die Vorschriften der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zu beachten. In der TA Lärm sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und zur Vorsorge unter anderem Immissionsrichtwerte festgelegt, die nach der Schutzwürdigkeit des betrachteten Gebietes und der Tageszeit gestaffelt sind.

Sofern derartige Rennveranstaltungen auf anderen, nur an weniger als fünf Tagen pro Jahr genutzten Strecken stattfinden, gelten ebenfalls die Lärmschutzanforderungen der TA Lärm für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Nach den hier bisher vorliegenden, langjährigen Erfahrungen lässt sich feststellen, dass die TA Lärm den Vollzugsbehörden der Länder und den Gerichten eine auch den heutigen Erkenntnissen entsprechende sachverständige Orientierung für die gesetzlich vorgegebene Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuscheinwirkungen an die Hand gibt. Die TA Lärm, die für vielfältige Arten geräuschemittiger Anlagen gilt, hat sich im Vollzug gut bewährt. Sie ermöglicht es den zuständigen Behörden vor Ort, durch ihre detaillierten Vorgaben zur Erfassung und Bewertung von Geräuschen auch für den Bereich der Motorsportanlagen einen angemessenen Schutz vor Geräuschimmissionen zu gewährleisten.



Für die Außenluft gibt es zum Schutz der menschlichen Gesundheit europarechtlich Luftqualitätsgrenzwerte u.a. für Feinstaub und Stickstoffdioxid (NO₂). In Deutschland werden diese Grenzwerte mittlerweile bis auf zwei Ausnahmen im Hinblick auf den NO₂-Jahresmittelwert flächendeckend eingehalten. Aufgrund der gesetzlichen Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern kann auch unter Luftqualitätsgesichtspunkten bereits rein formal der konkreten Verbotsforderung von Drag-Race-Veranstaltungen nicht entsprochen werden. Rennstrecken für Kraftfahrzeuge bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Vollzugsbehörden der Bundesländer, wenn sie an fünf Tagen oder mehr im Jahr betrieben werden. Bei der Errichtung ständiger Anlagen muss zudem eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Die zuständigen Vollzugsbehörden der Bundesländer haben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass die Grenzwerte im Bereich der Luftverunreinigungen und des anlagenbezogenen Lärmschutzes eingehalten werden. Vor dem Hintergrund der dargestellten immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Lärm und Luftverunreinigungen ließe sich das von der Petentin geforderte generelle Verbot von Drag-Racing-Veranstaltungen nicht überzeugend auf die hier in Rede stehenden Gründe des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung stützen.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.